

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Belit Onay und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Gefährder in Abschiebungshaft (Teil 1)**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Belit Onay und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 15.04.2019 - Drs. 18/3505

an die Staatskanzlei übersandt am 16.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 30.04.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der NDR berichtete am 6. April 2019 in einem Online-Artikel, das Innenministerium habe eine Abschiebungsanordnung gegen einen Mann aus Göttingen erlassen. Er sitze derzeit in Langenhagen in Abschiebehaft und habe eine ausländische Staatsbürgerschaft. Bei einer Wohnungsdurchsuchung im Februar seien Erkenntnisse gewonnen worden, die dafürsprechen, dass von ihm eine Gefahr ausgeht. Das Ministerium stütze sich in diesem Fall auf den § 58 a des Aufenthaltsgesetzes. Dieser erlaube in speziellen Fällen ein besonders schnelles Verfahren, sodass eine Abschiebung erfolgen könne, ohne dass zuvor ein förmliches Ausweisungsverfahren durchlaufen werden muss. Voraussetzung sei, dass die Abschiebung „zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik oder einer terroristischen Bedrohung“ erforderlich ist. Der Anwalt des Mannes habe sieben Tage Zeit, um gegen die Entscheidung Rechtsmittel beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einzulegen. Bereits im Jahr 2017 seien ein 27 Jahre alter Algerier und ein 23 Jahre alter Nigerianer unter Berufung auf den § 58 a des Aufenthaltsgesetzes aus Niedersachsen abgeschoben worden. Auch in Mecklenburg-Vorpommern und in Bremen sei dieser Paragraph bereits zur Anwendung gekommen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Ministerium für Inneres und Sport hat gegen einen türkischen Staatsangehörigen am 05.04.2019 eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erlassen. Da die Abschiebungsanordnung nicht unmittelbar vollzogen werden kann, hat das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 05.04.2019 auf Antrag der zuständigen Ausländerbehörde die Abschiebungshaft gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a AufenthG angeordnet. Der Abschiebungsfangene wurde am Abend des 05.04.2019 der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover zugeführt.

Am 12.04.2019 ist ein Antrag des Abschiebungsfangenen auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingegangen.

**1. Welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen sind für die Unterbringung dieses Mannes in Langenhagen getroffen worden?**

Die Abteilung Langenhagen wurde aufgrund der prognostizierten Gefährdungslage personell um zwei Bedienstete des ehemals mittleren Allgemeinen Vollzugsdienstes aus der Hauptanstalt verstärkt. Der Abschiebungsfangene ist allein in einer Unterbringungsabteilung untergebracht.

Der Haftraum des Abschiebungsgefangenen und ein außerhalb des Haftraums gelegener Sanitär- raum sind tagsüber geöffnet. Die Bereichstür der Unterkunftsabteilung zum Stationsbüro und zum Treppenhaus ist verschlossen.

Der Abschiebungsgefangene erhält unter Aufsicht von zwei Bediensteten im umwehrten Sporthof täglich eine Einzelfreistunde, die auf seinen Wunsch auch verlängert werden kann. Er wird von Be- diensteten betreut und erhält Besuch von seinen Familienmitgliedern, seiner Lebenspartnerin und Rechtsanwälten. Der Abschiebungsgefangene kann täglich mindestens 30 Minuten ein Amtstelefon nutzen. Telefonate mit Rechtsanwälten sind nur hinsichtlich der Organisationszeiten (Freistunden und Nachtverschluss) eingeschränkt und unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Er kann über den Anstaltskaufmann oder einen Warenautomaten einkaufen.

Folgende Sicherungsmaßnahmen sind in diesem Einzelfall angeordnet: Absonderung von anderen Abschiebungsgefangenen, Einzelfreistunden, Begleitung innerhalb der Abteilung Langenhagen au- ßerhalb der Unterkunftsabteilung durch zwei Bedienstete, Überwachung der Telefon- und Briefkon- takte mit den Familienangehörigen und der Lebensgefährtin, optische Überwachung der Besuche der Familienangehörigen und der Lebensgefährtin, mit körperlicher Entkleidung verbundene Durch- suchung nach jedem Besuch sowie tägliche Sichtkontrolle des Haftraums.

**2. Wie wirken sich dessen Inhaftierung und gegebenenfalls die besonderen Vorkehrungen in diesem Zusammenhang auf die übrigen Gefangenen und insgesamt auf die Haftbe- dingungen in Langenhagen aus?**

Der Abschiebungsgefangene ist getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen untergebracht. Die Haftbedingungen der übrigen Abschiebungsgefangenen sind unverändert.

**3. Wie ist die Inhaftierung solcher Gefangener mit dem Prinzip vereinbar, dass sich Ab- schiebungshaft deutlich positiv von der Strafhaft unterscheiden muss?**

Der in der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover praktizierte Abschiebungshaftvollzug unter- scheidet sich im Grundsatz deutlich positiv von dem Vollzug einer Freiheitsstrafe. Im Einzelfall ist es nach sorgfältiger Prüfung jedoch erforderlich, die liberale Vollzugsgestaltung einzuschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie vorliegend von einem Abschiebungsgefangenen nach si- cherheitsbehördlicher Prognose erhebliche Gefahren ausgehen.